

Voltige Tösstal

www.voltige-toesstal.ch

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Voltige Tösstal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bauma ZH. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

2. Zweck

Der Verein Voltige Tösstal organisiert das Voltigieren und setzt sich für den Voltige-Sport ein, fördert die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sportlicher Hinsicht.

3. Ethik

Der Verein Voltige Tösstal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport unter den Sportlerinnen sowie gegenüber dem Partner Pferd ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein Voltige Tösstal anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im Anhang 1 geregelt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder:

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder: (ab 18 Jahren)

Aktivmitglieder voltigieren in Gruppen- und/oder als Einzelvoltigierer/in und trainieren regelmässig. Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder Junioren: (bis 18 Jahren, ab 16 Jahren ist man stimmberechtigt.)

Aktivmitglieder Junioren voltigieren in Gruppen- und/oder als Einzelvoltigierer/in und trainieren regelmässig. Ein gesetzlicher Vertreter der Aktivmitglieder Junioren ist stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder Reiter :

Aktivmitglieder Reiter reiten regelmässig.
Jedes Aktivmitglied ist ab 16 Jahren stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder:

Wer sich um die Vereinsinteressen und –ziele in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Jedes Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

5. Aufnahme

Sobald ein Kind in einer Wettkampfgruppe mitvoltigiert, wird es automatisch zu einem Vereinsmitglied. Die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins Voltige Tösstal ist Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied/Mitglied. Minderjährige haben die Beitrittserklärung mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters einzureichen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand der Aufnahme zustimmt.

6. Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder, Aktivmitglieder Junioren, Aktivmitglieder Reiter und Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind von dem Jahresbeitrag befreit.

7. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins / Vereinsjahr

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

Das Vereins- und Geschäftsjahr geht jeweils vom 1.10 – 30.09.

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Auflösung des Vereins
- g) Behandlung von Anträgen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Für alle Vorstandsmitglieder ist eine Wiederwahl möglich.

- Präsidenten
- Vize-Präsident
- Finanzen
- Administration

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Corinne Bosshard, Verantwortliche technische Leitung, ist von Amtes wegen mit Stimm- und Wahlrecht als 5. Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat diesbezüglich alle Rechte und Pflichten soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen gemäss Jahresbudget sowie über ausserordentliche dringliche Anschaffungen bis max. Fr. 5'000.-

Vorstandsitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das einfach Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

11. Zeichnungsberechtigt

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Pferde

Die Pferde unterliegen der ausschliesslichen Kompetenzen deren Besitzer.

14. Auflösung des Vereins

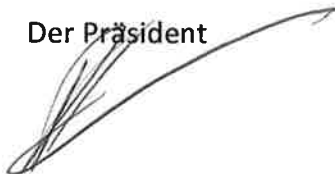
Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen auf dem Schweizerischen Voltigeverband zu.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 07.01.2012/25.1.2013/07.11.2014/06.11.15 und treten gemäss Mehrheitsbeschluss der 6. Generalversammlung vom 19.11.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident



Ralph Hunn

Der Aktuar



Harry Neumeister

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. GV)
 - Spezielle Anlässe